

# VersicherungsJournal.de

Nachricht vom 18.10.2010

## Verfassungsgericht weist Krankenkassen in die Schranken

**Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, welche ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus einem Betrieb privat fortgeführt hat, unterliegen dann nicht in voller Höhe der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Arbeitgeber alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Versicherten übertragen hat. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit einem am Freitag veröffentlichten Beschluss vom 28. September 2010 entschieden (Az.: 1 BvR 1660/08).**

Der Beschwerdeführer ist Rentner. Sein Arbeitgeber hatte für ihn Mitte der 1980er Jahre eine Betriebsrente im Wege der Direktversicherung als Kapitallebens-Versicherung abgeschlossen und die Beiträge für den Vertrag bezahlt.

### **Ungleichbehandlung?**

Nachdem der Beschwerdeführer aus den Diensten des Betriebes ausgeschieden war, übertrug ihm sein Ex-Arbeitgeber alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Beschwerdeführer wurde neuer Versicherungsnehmer und zahlte die Beiträge.

Bei Fälligkeit der Lebensversicherung berücksichtigte die Krankenkasse des Mannes die gesamte Kapitalabfindung des Vertrages bei der Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung, und zwar auch jene Anteile, welche der Beschwerdeführer durch seine eigenen Beitragszahlungen erwirtschaftet hatte.

Der Mann sah darin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Denn Kapitalabfindungen aus privaten Lebensversicherungen, die er von Anfang an auf seinen Namen abgeschlossen hatte, durfte die Krankenkasse nicht bei der Beitragsberechnung berücksichtigen.

### **Aus betrieblichem Bezug gelöst**

Nachdem er mit seiner Klage vor dem Bundessozialgericht gescheitert war, zog er vor das Bundesverfassungsgericht. Dort errang er einen Sieg.

Nach Ansicht des Gerichts dürfen Anteile einer Kapitalabfindung aus einer Lebensversicherung, welche der Versicherte durch eigene Beitragszahlungen selber erwirtschaftet hat, dann nicht bei der Beitragsberechnung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden, wenn ihm die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übertragen wurden und er Versicherungsnehmer geworden ist.

Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebens-Versicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der danach erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen, für deren Leistungen keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind.

### **Trennung möglich**

„Soweit das Bundessozialgericht die Einzahlungen auf private Lebensversicherungs-Verträge allein deshalb der Beitragspflicht Pflichtversicherter unterwirft, weil die Verträge ursprünglich vom Arbeitgeber des Bezugsberechtigten abgeschlossen wurden und damit dem Regelwerk des Betriebsrentenrechts unterlagen, widerspricht es der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, die private Altersvorsorge beitragsfrei zu stellen“, so das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seines Beschlusses.

Denn auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebens-Versicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung.

Nach Ansicht des Gerichts ist es auch ohne größere praktischen Schwierigkeiten möglich, bei der Auszahlung einer Lebensversicherung zwischen dem auf privater Vorsorge beruhenden Anteil der Kapitalabfindung und den im Rahmen der vom Arbeitgeber durch dessen Beitragszahlungen erwirtschafteten Anteile zu unterscheiden.

Nach all dem wurde der Verfassungsbeschwerde stattgegeben.

### **Entscheidend ist die Versicherungsnehmer-Eigenschaft**

Weniger Glück hatte ein Beschwerdeführer, der nach Ausscheiden aus den Diensten seines Arbeitgebers zwar die Beiträge zur Direktversicherung selber bezahlt hatte, dem die Versicherungsnehmer-Eigenschaft jedoch nicht übertragen wurde.

In einem solchen Fall darf eine gesetzliche Krankenkasse die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach Meinung des Bundesverfassungs-Gerichts nämlich auf Basis der kompletten Kapitalabfindung berechnen (Beschluss vom 6. September 2010; Az.: 1 BvR 739/08).

### **Erdrutsch**

In einer ersten Stellungnahme bezeichnet der [Deutsche Anwaltverein](#) (DAV) den Beschluss in der ersten Sache als kleine Sensation.

„Diese Entscheidung ist ein Erdrutsch mit weit reichenden Folgen. Zahlreiche Betroffene dürfen darauf hoffen, ihr Geld zurück zu erhalten. Betriebsrentner sollten daher prüfen, ob Beiträge zurück gefordert werden können.

Gegen die laufende Beitragseinziehung durch die Krankenkasse sollte man sich wehren, etwa durch die Einlegung eines Widerspruchs“, so Rechtsanwalt Martin Schafhausen von der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV.

Wolfgang A. Leidigkeit ([w.leidigkeit@versicherungsjournal.de](mailto:w.leidigkeit@versicherungsjournal.de))

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

**Kurz-URL: <http://vjournal.de/-105800>**